GEMEINDE WILHELMSFELD LANDKREIS HEIDELBERG

# BEBAUUNGSPLAN BRUNNENTROG

1. TEILANDERUNG

Aufgrund der §§ 8 und folgende des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGB1.I S.341), der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung des Bundesministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung vom 26.6.1962 (BGB1.I S.429), des §1 der zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung:des Bundesbaugesetzes vom 27.6.1961 (Ges.Bl. S. 208) und des § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Gesetzbl. Seite 129) in Verbindung mit § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges. Bl. S. 151).

#### AI.ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGS-PLANES (§ 9 Abs. 5 BBauG)

DAUGRENZEN (§9 Abs.1 Nr.1b BBauG, §§ 22 und 23 BauNVO)

---- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN ( VORSCHLAG FÜR DIE PARZELLIERUNG)

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE (§ 9 Abs.1 Nr.3 BBauG)

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND SONSTIGER HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.6 BBauG)

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr. 14 BBauG)

..... SICHTWINKEL (von jeglicher Bebauung freizuhaltender Grundstücksteil / Anpflanzungen und Einfriedigungen max. 0,8 m).

AUFZUHEBENDE BAUGRENZEN

AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

GEANDERTER PLANBEREICH

REINES WOHNGEBIET WR (§ 3 Baunvo)

ALLGEMEINES WOHNGEBIET WA (§ 4 BauNVO)

UNFLÄCHEN (privat)

FENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BBauG) - die dargestellte Gliederung ist nicht verbindlich 🕹

S22-30° II (1-2) BBauG, §§ 1 -11, 16, 17, 22 und 23 BauNVO) ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1/1a und b

- Reines Wohngebiet (WR)

- Allgemeines Wohngebiet (WA)

S22-30° - Satteldach 22 - 30 Grad, F - Flachdach

- Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

- II Vollgeschosse (Höchstgrenze) - jedoch

bergseits nur eine Geschoßhöhe, talseits nur zwei Geschoßhöhen max. sichtbar.

Geschoßflächenzahl GFZ (Hächstgrenze)

Grundflächenzahl GRZ (Höchstgrenze)

- offene Bauweise

- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

- max. Zahl der Wohnungen je Gebäude

### AII. SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 1. Art der baulichen Nutzung:

- 1.1 Reines Wohngebiet (WR): Ausnahmen nach §3(3) BauNVO nicht störende Handwerksbetriebe zur Deckung des täglichen 8edarfs - nicht zylässig.
- 1.2 Allgemeines Wohngebiet (WA): Ausnahmen nach §4(3) Ziffer 5 u. 6 Tankstellen - , Ställe für Kleintierhaltung und landwirtschäftlichen Nebenerwerbsstellen - sind in dem Gebiet westlich des Wohnweges nicht zulässig.

#### 2. Stellplätze / Garagen:

- 2.1 Anzahl: Entsprechend den jeweils gültigen Richtzahlen des Innenministeriums von Baden - Württemberg.
- 2.2 Stellung: Garagen und Stellplätze sind auf dem Baugrundstück Garagen und Stellplätze dürfen die hintere Baugrenze nicht
- - a. bei Senkrechtstellung (Garagentor/Straße) ist ein Mindestabstand von 5,00m bei Grundstücken mit zufahrt von der Johann - Wilhelm - Straße,

überschreiten ( von der Zufahrtsstraße aus ), ausgenommen

3,00m bei Grundstücken an der Schulstraße, 2,00m bei Grundstücken am Wohnweg,

- t. bei Parallelstellung (Garagenlängsseite/Straße) ist ein Mindestabstand von 1,5m, jedoch bei Grundstücken an der Johann Wilhelm Straße mind. entsprechend dem Baugrenzen-
- c. bei Schrägstellung sind oben genannte Werte an der engsten Stelle einzuhalten.
- 2.4 Traufhöhe: max.2,7om über Garageneinfahrt

hiervon sind Eckgrundstücke.

- 2.5 Dachform / Dachfarus / Dachneigung: Flachdach, Pultdach max. 10 Grad Dachneigung oder entsprechend der Dachform des Hauptbaukörpers - dunkler Farbton. In Verbindung mit Nebengebäuden ist die Dachform aufeinander abzustimmen.
- 2.6 Sichtflächen: entsprechend den Festsetzungen des Abs. 5.4
- 2.7 Grundstückszufahrten: bei Grundstücken westlich der Johann Wilhelm Straße ist die Zufahrt nur vom Wohnweg aus zulässig.

- 3.1 Zulässigkeit: Im reinen Wohngebiet (WR) unzulässig, im allegemeinen Wohngebiet (WA) nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 3.2 Traufhöhe: max. 3,5 m talseits über Gelände.
- 3.3 Dachform / Dachfarbe / Dachneigung: entsprechend den Festsetzungen des Abs. 2.5
- 3.4 Sichtflächen : entsprechend den Festsetzungen des Abs. 5.4
- 4. Werbeanlagen / Automaten: Im reinen Wohngebiet (WR) unzulässig, im allgemeinen Wohngebiet (WA) ist die Anbringung von Automaten an Einfriedigungen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin un-

#### 5. Hauptbaukörper:

- 5.1 Sockelhöhe (Fussbodenoberkante EG bzw. UG): bei Grundstücken bergseits der Strasse max. 0,30 m bergseits über natürlichem Gelände - der Sockel talseits darf max. 0,60 m in Erscheinung bei Grundstücken talseits der Strasse max. 0,45 m im Mittel
  - Ober Strassenoberkante an der Johann-Wilhelm-Strasse. max. o,3om im Mittel über Strassenoberkante an allen übrigen Strassen - der Sockel talseits darf max. 0,60 m in Erscheinung
- 5.2 Kniestock: bei eingeschossiger Bebeuung und Hengbebauung (1-2 Geschosse) max. 0,50m, bei mehreren sichtbaren Geschossen jedoch unzulässig.
- 5.3 Dachfarbe/Dachform: dunkler Farbton, bei Flachdach (Hauptbaukörper) sind nur Kiespressdächer zulässig.
- 5.4 Sichtflächen: bei Verputzen und Einschlämmen heller Farbton. Für besondere Bauteile (Brüstungen, Geländer, Fenster- und Türelemente u.ä.) ist nur die Verwendung von Weiß gebrochenen Farbtönen oder Holz naturfarben zulässig.
- 5.5 Hauptfirstrichtung/Gebäudestellung: Die Gebäudestellung ist dem Matürlichen Geländeverlauf anzupassen, im Zweifelsfalle parallel zur Längsseite der Baugrenze soweit zeichmerisch nichts anderes festgelegt ist.

## 6. Aussenanlagen:

- 6.1 Stützmauern: bergseits von öffentlichen Verkehrsflächen sind Stützmauern bis zu einer Höhe von
  - max. 1.4cm an der Schulstrasse sowie am Wohnweg,
  - max. 1.20m an der Johann Wilhelm Strasse zulässig. Material: Naturatein, Verblender, bearbeiteter Beton (Waschbeto
  - abgespitzter Seton, Schüttbeton mit deutlich sichtbaren Bruchsteineinlagerungen, stark gegliederter Beton durch entsprechend Schalung).
  - Bei Geländsabsicherungen innerhalb der Grundstücke sowie zu Nachbargrundstücken sind Stützmauern bis zu einer sichtbaren Höhe von max. 1,2om zulässig. Material: unbearbeiteter Beton zulässig.

- 5.2 Einfassungen: sofern keine Stützmauern erforderlich werden sind Baugrundstücke zur öffentlichen Verkehrsfläche hin mit mind. o, 1om jedoch max. o, 25m hohen Einfassungen (Saumsteine, Sockel, Kantensteine zu versehen. Unbearbeitete Betonsockel an öffentlichen Verkehrsflächen sind unzulässig.
- 6.3 Einfriedigungen: Im Vorgartenbereich (Strasse/Hauptbaukörper) der talseits des Mohnweges gelegenen Grundstücke bis Ende Wandeplatte sind Einfriedigungen unzulässig, an allen übrigen. Grundstücksgrenzen sind Einfriedigungen bis zu einer Höhe von
  - max. 1.0 m &n öffentlichen Verkehrsflächen, bei Verwendung von Maschendraht ist dieser abzupflanzen,
  - max. o.8 m (winkelrecht zum Hang gemessen) auf dem unterhalb der Bebauung gelegenem Grundstücksteil der Grundstücke unterhalb des Wohnweges. Es ist nur die Verwendung von Maschendraht ohne Pfeiler zulässig.
  - max. 1,5 m an allen oben nicht aufgeführten Grenzen. Geschlossene Formen (Mauern, Eternit-, Bretterzäune u.ä.) sind als Einfriedigungen unzulässig.

Auf Stützmauern bergseits von öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedigungen bis zu einer Gesamthöhe (einschl. Stützmauer) von max. 1,20m, jedoch ab einer Stützmauerhöhe von 0,8m nur als Sicherheitsabpflanzungen (feste Einfriedigung mind. o,50 m hinter Vorderkante Stützmauer) zulässig.

- 6.4 Abfallbehälter: nur innerhalb baulicher Anlagen oder auf besonders abgepflanzten Plätzen zulässig.
- 7. Ausnahmen: Falls nachbarliche Interessen nicht beeinträchtigt werden und gestalterische Gründe nicht entgegenstehen sowie in Härte fällen können gem. § 31: (1) 88auG und § 94 (1) L60 folgende Ausnahmen zugelassen werden:
- 7.1 von den zeichnerischen Festsetzungen: a. Überschreitung der Baugrenzen um max. 10% der ausgewiesen
  - Bautiefe sofern ein Mindestabstand von 8,0 m zur nächstgelegenen Grenze (jeder Art) eingehalten wird und keine Sicherheitsabstände verletzt werden. Bei verschieden großer Bautiefe eines Grundstückes sowie. bei Überschreitung von Baulängen gilt als Ausgangsmaß die größte vorhandene Bautiefe.
  - b. Uber- bzw. Unterschreitung der festgeetzten Dachneigung um
  - c. Abweithung van der festgesetzten Hauptfirstfichtung.
- 7.2 von den schriftlichen Festsetzungen:
  - zu Abs. 2.3a: mind. 3,0 m bzw. 2,0 m,
  - zu Abs. 3.2 : Überschreitung um max. 10 %, zu Abs. 5.1 : Uberschreitung um max. 20 %. zu Abs. 6.1 : Überschreitung um max. 20 %.
- Wilhelmsfeld, den .......

Der Bürgermeister:

AIII. VERFAHREN

88auG vom 23.6.1960 am 83.77 die Aufstellung des Bebauungs- licher Bekanntmachung am planes beachlossen und am 2.2.68 von dem Entwurf zugestimmt. 8.3.1977 öffentlich ausgelegen.

Der Gemeinderat hat gem. §2(1) Der Bebauungsplan hat gem. §2 (6) BBauG vom 23.6.1960 nach ortsüb-

Wilhamstand, den .. 3.6.19++ Wilhelmsfeld, den .........

Genehmigungsvermerk der Verwaltungs-Der Bebauungsplan wurde gem.

& legBBauG durch Beschluß des Gemeinderates vom 41:40.49++ als Satzung beschlossen. Wilhelmsfeld, den , 18,10,1977



Durch ortsubliche Bekanntmachung am 8 12 1977 und Auslegung vom ist der Bebauungsplan am Tage der Veröffentlichung rachtsverbindlich geworden. Wallabeld, den 9. Dezember

minny

Geograp

Ingenieurburo f. Bauleitplanung Dipl.-Ing. M.Dittert Heidelberg Heidelberg Januar 1968

----

